

UTE FREVERT

Verfassungs- gefühle

DIE DEUTSCHEN UND IHRE
STAATSGRUNDGESETZE

WALLSTEIN

Ute Frevert
Verfassungsgefühle
Die Deutschen und ihre Staatsgrundgesetze

Ute Frevert
Verfassungsgefühle

Die Deutschen
und ihre Staatsgrundgesetze



WALLSTEIN VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2024
www.wallstein-verlag.de

Umschlaggestaltung: Wallstein Verlag
Lithografie: SchwabScantechnik, Göttingen
ISBN (Print) 978-3-8353-5768-6
ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-8757-7
ISBN (E-Book, epub) 978-3-8353-8758-4

Inhalt

I. Liebeserklärungen an die Verfassung – im Ernst?

– 9 –

II. Die Liebe zur Verfassung im Zeitalter der Konstitutionen

– 23 –

III. Verfassungsfragen als Machtfragen 1850–1918

– 57 –

IV. Verfassungskämpfe und Verfassungsfeste 1919–1932

– 89 –

V. Gesamtdeutsch oder gedoppelt? Mit oder ohne Volk?
Verfassungskonkurrenzen 1946/49

– 129 –

VI. Gleichgültigkeit, Trotz, Anhänglichkeit:
Deutsch-deutsche Verfassungsstimmungen 1949–1989

– 161 –

VII. Verfassungsgefühle in der wiedervereinigten Nation

– 207 –

VIII. Verfassungspatriotismus: Das höchste der Gefühle

– 229 –

Anhang: Vorsätze und Präambeln deutscher Staatsgrundgesetze

– 237 –

Dank

– 243 –

Abbildungsverzeichnis

– 247 –

Für Benjamin

I. Liebeserklärungen an die Verfassung – im Ernst?

2024 feierte man in Deutschland den 75. Geburtstag des Grundgesetzes; mit seiner Verkündung am 23. Mai 1949 begann die Geschichte der Bundesrepublik. Seine Präambel, obwohl schlicht formuliert, atmete feierliches Pathos:

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

Wenige Monate später, am 7. Oktober 1949, erhielten auch die Deutschen in der sowjetisch besetzten Zone einen eigenen Staat und eine eigene Verfassung. Deren Präambel kam mit weniger Worten aus und las sich nüchterner (und gottloser):

Von dem Willen erfüllt, die Freiheit und die Rechte des Menschen zu verbürgen, das Gemeinschafts- und Wirtschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu gestalten, dem ge-

sellschaftlichen Fortschritt zu dienen, die Freundschaft mit allen Völkern zu fördern und den Frieden zu sichern, hat sich das deutsche Volk diese Verfassung gegeben.

Der Anspruch aber war ein ähnlicher: Auch die DDR-Verfassung verstand sich als ein Dokument der Friedens- und Freiheitswahrung, schützte die Rechte ihrer Bürger und legte fest, dass »Deutschland« eine »unteilbare demokratische Republik« föderalen Zuschnitts sei. Zugleich sprach sie, ebenso wie das Grundgesetz, das »deutsche Volk in seiner Gesamtheit« an.

Anspruch und Wirklichkeit fielen jedoch schon 1949 weit auseinander, und die doppelte Staatsgründung markierte den Anfang einer vierzigjährigen Trennungsgeschichte. An ihrem Ende standen die Friedliche Revolution 1989 in der DDR und die Wiedervereinigung ein Jahr später. Am 3. Oktober 1990 trat die DDR durch ein Votum der Volkskammer dem Geltungsbereich des Grundgesetzes bei. Die neue Präambel trug dem Rechnung und befand, die Deutschen in Ost und West hätten nunmehr »in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.«

Dieses Volk zollt ihm offensichtlich große Anerkennung. Nach ihrer Einstellung zum Grundgesetz befragt, bekundeten 2023 83 Prozent der Bürgerinnen und Bürger großes oder ziemlich großes Vertrauen.¹ Manche richteten »Liebeserklärungen« an die Verfassung, andere schrieben Gedichte oder malten Poster zu ihren Ehren. 2018 zeigten junge Leute auf einem Chemnitzer Konzert gegen Rechtsextremismus ein Transparent mit der Aufschrift »Grundgesetz ist geil«. Das inspirierte einen Journalisten und einen Grafiker zu einem peppigen Grundgesetz-Magazin, das sich blendend verkaufte. Auch die Geburtstage der Verfassung werden in großem Stil und mit entsprechendem

1 Institut für Demoskopie Allensbach, 75 Jahre Grundgesetz. Der Rückhalt des Grundgesetzes bei Bürgern und Bürgerinnen (31.8.2023), Schaubild 1.

Medienecho begangen. Zum 70. Jahrestag empfing der Bundespräsident 200 Bürgerinnen und Bürger zu einer Kaffeetafel im Garten seines Berliner Amtssitzes; in Bonn diskutierte er mit Studierenden sowie mit Schülerinnen und Schülern darüber, was das Grundgesetz mit ihrem Leben zu tun habe. In seiner Kinder- und Jugendsendung *neuneinhalb* ging der Westdeutsche Rundfunk auf Spurensuche und befragte seine Hörerinnen und Hörer, was ihnen im Grundgesetz noch fehle. 2024 gab es erneut ein eindrucksvolles politisches Festprogramm: Während die Stadt Bonn ein inklusives Fest der Demokratie veranstaltete, feierte man in Berlin drei Tage lang das Doppeljubiläum 75 Jahre Grundgesetz und 35 Jahre Friedliche Revolution. Alle waren eingeladen, und viele, viele kamen.

Die Verfassung steht also, könnte man daraus schließen, in der Bürgerschaft wie bei Amtsträgern in hohem Ansehen. Sie genießt Respekt und Vertrauen, ruft zuweilen sogar Liebe hervor. Das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Verfassung erfreut sich ebenfalls größter Wertschätzung. Bei der Frage, welchen politischen Institutionen man vertraut, erreicht es seit Jahren regelmäßig Höchstwerte und lässt Parlament und Regierung weit hinter sich.

Doch es gibt, teils laut, teils leise, auch Zweifel an dieser Erfolgsstory: Ist die Akzeptanz des Grundgesetzes belastbar und krisenresistent? Kann sie mit dem Verfassungspatriotismus mithalten, wie er in skandinavischen Ländern und den USA verbreitet ist? Wie fest stehen Bürgerinnen und Bürger hinter ihrer Verfassung, wenn sie von extremen politischen Gruppierungen verhöhnt und bedrängt wird? Solche Angriffe sind keine blasse Theorie. Auf ihrem Potsdamer Geheimtreffen im November 2023 diskutierten mehr oder weniger prominente Rechtsradikale verschiedene Mittel, die parlamentarische Demokratie zu schwächen. Wahlergebnisse sollten, wie es Anhänger Donald Trumps in den USA vorgemacht hatten, angezweifelt und öffentlich-rechtliche Medien bekämpft werden. Besonders wichtig schien es, das Verfassungsgericht zu diskre-

ditieren – also jene politische Institution, die den Deutschen am liebsten ist.² In ihrem Bemühen, die demokratische Ordnung zu destabilisieren, arbeiten Rechtsextreme und russische Trolle Hand in Hand. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Mahnung des Bundespräsidenten an Gewicht, die Verfassung verliere an dem Tag ihre Gültigkeit, »an dem sie uns gleichgültig wird«.³

Zwischen Gleichgültigkeit und Liebe liegt eine große Spannweite; fügt man Misstrauen und blanke Verachtung hinzu, wie sie in Potsdam und anderswo bekundet wurden, dehnt sich diese noch weiter aus. Das Spektrum der Gefühle, die Verfassungen produzieren und auf sich ziehen, auszuleuchten und historisch einzuordnen, ist die Absicht dieses Buches. Sein Thema sind Verfassungsgefühle und wie sie funktionieren. Wer fühlt sich der Verfassung seines Landes nah und verbunden, wem ist sie egal, wer lehnt sie ab? Welche Interessen und Erfahrungen stehen jeweils dahinter?

Verfassungsgefühle sind mehr als luftige Erwartungen und spontane Meinungen. Sie äußern sich in einem Überschuss an positiven oder negativen Einstellungen, verbinden sich mit persönlichen Zu- und Abneigungen. Sie haben expressiv-symbolische und performative Seiten, die sich in Feiern, Gedenktagen und Festen manifestieren und teils individuell, teils kollektiv praktiziert werden. Sie sind Teil einer Verfassungskultur, die sich darin zeigt, wie stark die Verfassung öffentlich präsent ist und wie sich Bürgerinnen und Bürger, aber auch staatliche Institutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen zu ihr positionieren.⁴ Verfassungskulturen unterscheiden sich nicht

2 <https://correctiv.org/aktuelles/neue-rechte/2024/01/10/geheimplanremigration-vertreibung-afd-rechtsextreme-november-treffen/>

3 So Frank-Walter Steinmeier auf der Feier zum 75. Jahrestag des Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee (FAZ v. 11.8.2023, S. 2).

4 Peter Häberle, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl., Berlin 1998, S. 90, definiert Verfassungskultur als »Summe der subjektiven Einstellungen, Erfahrungen, Werthaltungen, der Erwartungen an die Demokratie sowie des (objektiven) Handelns der Bürger und Pluralgruppen, der

zuletzt dadurch, welchen Raum sie dem Ausdruck von Gefühlen, Empfindungen, Leidenschaften geben und in welcher visuellen und klanglichen, aber auch gestisch-mimisch-verbale Sprache sich dieser Ausdruck vollzieht. Welche Bilder über die Verfassung und ihre Verkündung zirkulieren, wie Konflikte um ihre Interpretation und Geltung ausgetragen werden, welche Erzählungen darüber im Umlauf sind – all das markiert den Platz und den Stellenwert einer Verfassung in ihrer jeweiligen Kultur und Gesellschaft.

Gefühle spielen in dieser Arena eine zentrale Rolle. Schriftlich niedergelegte Verfassungen, die die Machtteilung zwischen vormaligen Untertanen und Fürsten beurkunden und allgemeine Bürgerrechte absichern, werden seit dem späten 18. Jahrhundert Objekte des Begehrens, des leidenschaftlichen Wünschens und Wollens. Diejenigen, die für sie kämpfen, verbinden damit den Aufbruch zu individueller Freiheit und politischer Partizipation. Für ihre Gegner sind Konstitutionen Ausgeburten des Umsturzes und Verrats. Nachdem sie sich im 19. Jahrhundert als fester Bestandteil moderner Staatlichkeit etablieren können, schwindet ihre beinahe magische Attraktion und weicht einer nüchternen Sicht. Dies ändert sich in den revolutionären Umbruchsituationen, die viele mittel- und osteuropäische Länder nach dem Ende des Ersten Weltkriegs erleben. Erneut richten sich große Hoffnungen und helle Zukunftserwartungen auf die neue Verfassungsordnung. Aber sie zieht auch, weit rechts ebenso wie weit links und besonders in Deutschland, Verachtung, Hass und Ressentiment auf sich. Nach dem Zweiten Weltkrieg kühlen die Gefühle deutlich ab, die die Menschen im geteilten Land ihren Verfassungen entgegenbringen. Weder das

Organe auch des Staates etc. im Verhältnis zur Verfassung als öffentlichen Prozeß«. Zur historischen Dimension s. Peter Brandt u.a. (Hg.), *Symbolische Macht und inszenierte Staatlichkeit. »Verfassungskultur« als Element der Verfassungsgeschichte*, Bonn 2005; Werner Daum u.a. (Hg.), *Kommunikation und Konfliktaustragung. Verfassungskultur als Faktor politischer und gesellschaftlicher Machtverhältnisse*, Berlin 2010.

Grundgesetz noch die Verfassung der DDR werden von den Bürgerinnen und Bürgern, für die sie Geltung beanspruchen, sonderlich wahrgenommen, geschweige denn mit starken positiven oder negativen Aspirationen belegt.

Ein Umschwung setzt erst, zumindest in der Bundesrepublik, mit den 1970er Jahren ein. Fortan versteht man das Grundgesetz nicht mehr bloß als Normen- und Organisationsplan des Staates, sondern verbindet es je länger, desto intensiver mit Wertorientierungen und Wertkonflikten der Gesellschaft.⁵ Dies wiederum erhöht das emotionale Investment und die Gefühlstemperatur. Normen und Organisationsstatute kommen ohne Gefühle aus, Werte nicht. Wer etwas wertschätzt und ihm einen Wert beilegt, ist emotional beteiligt. Umgekehrt löst die Verletzung einer Norm allenfalls Befremden aus, während die Verletzung eines Wertes auf Empörung und Entrüstung stößt. Die Nobilitierung des Grundgesetzes als eines wertbasierten und wertgenerierenden Textes geht daher mit seiner Emotionalisierung einher.

Emotionalisierung heißt nicht nur, dass die Verfassung die Bevölkerung nicht kalt lässt. Gefühle zeigen Wirkung, indem sie Menschen dazu bewegen, das eine zu tun und das andere zu lassen.⁶ Gerade Verfassungen, die auf »Verwirklichung« angelegt sind, brauchen emotionale Treiber.⁷ Wer seine Verfassung achtet, vielleicht sogar liebt, verhält sich politisch und gesellschaftlich anders als jene, die das nicht tun, in Worten ebenso wie in Taten. Aus diesem Grund ist es alles andere als

5 Dieter Simon, Zäsuren im Rechtsdenken, in: Martin Broszat (Hg.), Zäsuren nach 1945, München 1990, S. 153–167, v.a. 165; Uwe Volkmann, Verfassungsrecht zwischen normativem Anspruch und politischer Wirklichkeit, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Bd. 67, Berlin 2007, S. 57–89, v.a. 67; Dieter Grimm, Die Historiker und die Verfassung. Ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte des Grundgesetzes, München 2022, S. 143 ff.

6 Ute Frevert, Mächtige Gefühle. Deutsche Geschichte seit 1900, Frankfurt 2020.

7 Grimm, Historiker, S. 23–37.

trivial, nach Verfassungsgefühlen Ausschau zu halten und ihre Valenz zu prüfen. Rechtshistoriker, Juristen und Politologen haben darauf bislang verzichtet, aber wichtige Werke über die Geschichte diverser Verfassungen und ihrer wechselnden Inhalte geschrieben, auf die hier dankbar zurückgegriffen wird. Im Zentrum dieses Buches stehen jedoch weder die konkreten Prozesse der Verfassungsgebung noch die Analyse von Verfassungsbestimmungen oder die Frage nach deren jeweiliger Effizienz und Reichweite. Vielmehr geht es um die breitere gesellschaftliche Einbettung und Resonanz von Verfassungen und um die Gefühle, die sich darin artikulieren. Letztere sind keineswegs nur dekorative Beigabe oder volkstümliche Begleitmusik zu einem von Juristen und Politikern auf großer Bühne aufgeführten Stück. Sie geben der Aufführung erst Rahmung, Richtung und Breitenwirkung. Was der Publizist Dolf Sternberger bereits 1947 »lebende Verfassung« genannt hat, würde ohne Verfassungsgefühle jämmerlich dahinsiechen.⁸

Sternberger gilt als derjenige, der 1970 den Begriff »Verfassungspatriotismus« erfunden und in die öffentliche Diskussion eingeführt hat. Aber bereits in den 1950er Jahren machte der Rechts- und Politikwissenschaftler Karl Loewenstein auf die Existenz und Wirkmächtigkeit von Verfassungsgefühlen aufmerksam. 1960 hielt er, der 1933 als Jude aus dem Staatsdienst entlassen wurde und in die USA emigriert war, vor der Berliner Juristischen Gesellschaft einen Vortrag, in dem er das Verfassungsgefühl als »eine der sozialpsychologisch und soziologisch am schwersten zu erfassenden Erscheinungen« des politischen Lebens beschrieb. Geprägt hat er den Begriff mit Blick auf seine Exilheimat. Zwar betrachtete er die »Mythologisierung« der amerikanischen *constitution* mit einiger Skepsis, meinte aber doch, eine Verfassung müsse »für ihr Volk eine andere, eine höhere Geltung haben als die täglichen Produkte seiner Gesetz-

8 Dolf Sternberger, Begriff des Vaterlands, in: ders., »Ich wünschte ein Bürger zu sein«. Neun Versuche über den Staat, 2. Aufl., Frankfurt 1970, S. 28–50, hier 50. Der Text erschien erstmals 1947.

gebungsmühlen«. Eben diese höhere Geltung vermisste er in den europäischen Nachkriegsgesellschaften: »In unserer Zeit hat das Volk – und dies gilt von der breiten Masse ebenso wie von der Mehrheit der Intellektuellen – kein persönliches Verhältnis mehr zu seiner Verfassung.« Das fiel ihm auch und besonders in der Bundesrepublik auf, deren Bürger ihrem Staat und ihrer Verfassung mit einer aus seiner Sicht beängstigenden Gleichgültigkeit begegneten. Beängstigend fand Loewenstein sie deshalb, weil er sich schwer vorstellen konnte, wie aus dieser »Entfremdung« ein funktionierendes, stabiles und gut integriertes Gemeinwesen entstehen würde.⁹

Dass sich seine Befürchtungen nicht bewahrheiteten, heißt nicht, dass Ängste und Vorbehalte völlig verflogen sind. Über das rechte, bekömmliche Maß an positiven Verfassungsgefühlen wird auch heute wieder kontrovers debattiert, Steinmeiers Mahnung steht nicht allein. Aber wo liegt das rechte und bekömmliche Maß? In der Geschichte finden sich ganz unterschiedliche Temperaturanzeigen zwischen heiß und kalt, warm und lau. Die emotionale Ökonomie von Verfassungen und der Stellenwert, den sie für die Lebensführung und Wertvorstellungen der Menschen besaßen, sind historisch variabel. Je nachdem was auf dem Spiel steht und verfassungsrechtlich geregelt werden soll, färben sich die Erwartungen, Hoffnungen, Sehnsüchte und »Leidenschaften« der Nation anders ein.

Von »Leidenschaft« sprach man vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts viel und gern. Wer im damaligen »Zeitalter der Constitutionen« vom »constitutionellen Geiste« ergriffen war – und das waren nicht wenige, Männer wie Frauen –, der oder die wussten, wofür sie kämpfen wollten: Freiheit und

9 Karl Loewenstein, Über Wesen, Technik und Grenzen der Verfassungsänderung, Berlin 1961, Zitate S. 57, 60f.; ders., Verfassungsrecht und Verfassungsrealität, in: Archiv öffentlichen Rechts 77 (1951/52), S. 387–435, v. a. 389, 399, 430; ders., Betrachtungen über politischen Symbolismus, in: Dimitri S. Constantopoulos u. Hans Wehberg (Hg.), Gegenwartsprobleme des internationalen Rechtes und der Rechtsphilosophie, Hamburg 1953, S. 559–577.

nationale Einheit hießen die Schlagworte, die in jeder liberalen oder demokratischen Rede, in jedem politischen Gespräch auftauchten. Damit verbanden sich »Enthusiasmus«, »tiefes Gefühl«, »heilige Empfindung« und »Liebe«. Verfassungen sollten die gewünschte Ordnung begründen und sichern. Dort, wo es sie bereits gab – in Bayern, Baden und Württemberg –, ging es darum, sie vor fürstlichen Übergriffen zu bewahren und freiheitlich zu verbessern. Als der König von Hannover 1837 das liberale Staatsgrundgesetz aufhob, stellten sich ihm sieben Professoren der Göttinger Universität mutig entgegen. Ihr Protest wurde in ganz Deutschland bejubelt. Einige von ihnen arbeiteten ein Jahrzehnt später an den Verfassungsentwürfen der Frankfurter Paulskirchenversammlung mit.

Auf diese 1849 verabschiedete »Reichsverfassung« projizierten Hunderttausende ihre Sehnsucht nach einem Nationalstaat, der Freiheit und Einheit zusammenführte. Auch nachdem sie gescheitert war, lebte sie in der Erinnerung fort. In den 1860er Jahren diente sie jenen als Referenzpunkt, die den Traum von der Reichseinheit noch nicht beerdigt hatten und landein, landaus dafür trommelten. Im Norddeutschen Bund 1867 und in der vier Jahre später erfolgten Reichsgründung schien sich dieser Traum zu erfüllen. Das prachtvolle Original der Verfassungs-urkunde von 1849, von einem Frankfurter Anwalt trotz Repressionen sicher verwahrt und gerettet, ging 1870 in die Obhut des Reichstags über und wurde dort von Journalisten und Besuchern ehrfürchtig bestaunt.

Zugleich aber ebte das öffentliche Interesse an Verfassungsfragen merklich ab. Die großen Kontroversen waren ausgefochten, die erbitterten Kämpfe um Bürgerrechte und politische Mitwirkung beendet, wenn auch nicht zur Zufriedenheit aller. Bismarcks Verfassung mobilisierte keine heiße Leidenschaft mehr, weder bei ihren Fürsprechern noch bei ihren Kritikern. Erst als das Kaiserreich mit dem Ende des Ersten Weltkrieges unterging, hatten Verfassungsgefühle wieder Konjunktur. Hefiger Streit entzündete sich an der Frage, in welcher politi-

schen Ordnung die Deutschen fortan leben wollten. Die einen wünschten sich eine Republik, andere trauerten der Monarchie nach. Manche plädierten für Räte nach russisch-revolutionärem Vorbild. Die meisten neigten dem parlamentarischen Modell zu, auch wenn sie damit unterschiedliche Vorstellungen verbanden. Um konzentriert und ungestört von politischen Aufständen in der aufgeregten Stimmung nach Kriegsende ihrer Arbeit nachgehen zu können, musste die verfassunggebende Nationalversammlung in Weimar tagen. Gleichwohl verschwand sie dort nicht aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit. Die Presse informierte regelmäßig über den Fortgang der Beratungen und mischte sich laut und meinungsstark ein.

Der politische Streit endete nicht mit dem 11. August 1919, als Reichspräsident Friedrich Ebert die Verfassung unterzeichnete. Er begleitete die stürmischen Anfangsjahre der Weimarer Republik, köchelte auf kleinerer Flamme weiter und loderte seit 1930 erneut auf. Das lässt sich nicht zuletzt daran ablesen, wie der Verfassungstag begangen wurde. Anders als im Kaiserreich wollte die republikanische Regierung die Verfassung zum symbolischen Fluchtpunkt ihres Selbstverständnisses machen. Alljährlich sollte daher der 11. August gefeiert werden, in Schulen und Universitäten ebenso wie in der Stadt- oder Dorfgemeinde. Doch ließen sich längst nicht alle Bürgerinnen und Bürger davon beeindruckt, vielerorts kam es zu Gegenveranstaltungen oder Boykotten. In diesen Auseinandersetzungen prallten positive und negative Verfassungsgefühle hart aufeinander. Am Ende siegten die Verfassungsgegner. Für die NSDAP war der Verfassungstag ohnehin nur »Karneval« (Joseph Goebbels), den man entweder ignorierte oder störte. Im nationalsozialistischen Festkalender seit 1933 spielte er keine Rolle. Eine eigene, neue Verfassung gab sich das Dritte Reich nicht; formell blieb die Weimarer Verfassung in Kraft, was aber niemanden kümmerte.

Positive Gefühle vermochte diese Verfassung nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes nicht mehr zu wecken. Dafür standen ihre Schwächen und Mängel denen, die die Weimarer

Agonie miterlebt hatten, nur allzu deutlich vor Augen. Andererseits war klar, dass es ohne ein Staatsgrundgesetz in Deutschland nicht weitergehen könnte und würde. Auf Anweisung der alliierten Besatzungsmächte begann die Verfassungsgebung in den Ländern, die sich traditionell als Grundbestandteile einer föderativen Ordnung begriffen. Komplizierter gestaltete sich der Prozess auf zentraler Ebene. Die Geschichte des Parlamentarischen Rates, der 1948/49 in Bonn tagte und das Grundgesetz ausarbeitete, war reich an Dramatik, mit schweren Zerwürfnissen zwischen den großen Parteien und häufigen Interventionen der Westmächte, die keineswegs immer mit einer Stimme sprachen. Die Paralleldebatte in Ostberlin verlief dank der Durchgriffsmacht der SED stromlinienförmiger.

Auch die Öffentlichkeit war informiert und einbezogen, im Osten sogar stärker als im Westen. Allerdings gaben 1949 40 Prozent der Westdeutschen an, die Verfassung sei ihnen gleichgültig; ein weiteres Drittel zeigte sich »mäßig interessiert«. Sechs Jahre später gestanden 51 Prozent der Befragten, das neue »Staatsgrundgesetz« nicht zu kennen.¹⁰ Da in der DDR keine Umfragen stattfanden, weiß man wenig darüber, was die Bürgerinnen und Bürger von ihrer Verfassung hielten. Leidenschaftliche Diskussionen löste sie jedenfalls nicht aus; die Menschen, und das gilt für die im Osten wie im Westen des geteilten Landes, hatten damals schlichtweg anderes zu tun, als sich mit der politischen Zukunft zu befassen.

Wie und warum aber kam es dazu, dass die auch von Loewenstein beobachtete indifferente Haltung einer breiten, zuweilen emphatischen Zustimmung wich? Was bedeutet es für die Stabilität der politischen Ordnung, wenn heute mehr als vier Fünftel der Bevölkerung eine gute oder ziemlich gute Meinung vom Grundgesetz haben? Hat man sich einfach nur gewöhnt und behaglich eingerichtet in den 147 Artikeln, von denen die

¹⁰ Elisabeth Noelle u. Erich Peter Neumann (Hg.), *Jahrbuch der Öffentlichen Meinung 1947–1955*, Allensbach 1956, S. 157.

meisten im Alltagsleben der Bevölkerung keine große Rolle spielen? Oder ist das Grundgesetz gerade deshalb so beliebt, weil es, analog zur Geschichte des frühen 19. Jahrhunderts, immer wieder herausgefordert wurde und heftig umkämpft war? Zwar blieb das Gros seiner Änderungen seit 1949 von der breiten Öffentlichkeit unbemerkt. Umso eindrücklicher und eindringlicher aber waren die politischen Streitfragen, in denen das Grundgesetz zum zentralen Bezugspunkt wurde und das Bundesverfassungsgericht entscheiden musste. Dazu gehörten, um nur einige zu nennen, die Wiederbewaffnung 1955, die Notstandsgesetze 1968, der Grundlagenvertrag 1972, die Fristenlösung beim Schwangerschaftsabbruch 1974, die Einschränkung des Asylrechts 1993 und, *last but not least*, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Klimaschutzpolitik 2021.

Längst nicht alle Karlsruher Urteilsprüche trafen auf ungeteilte Akzeptanz. Doch hat die häufige Berufung auf das Grundgesetz in politischen Kontroversen erheblich dazu beigetragen, dessen Stellenwert im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Liebeserklärungen an die Verfassung, so übertrieben sie manchen vorkommen mögen – in den 1840er Jahren hätte sich niemand darüber gewundert –, bezogen sich oft auf solche Konflikte und auf die Orientierungsleistung, die das Grundgesetz dafür anbot. Auch die aktuellen Auseinandersetzungen mit der und um die AfD bestätigen das: Bei der breit diskutierten Frage, ob eine Partei, die in manchen Bundesländern über ein Drittel der Wahlstimmen für sich verbucht, verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, steht das Grundgesetz als Referenz im Mittelpunkt. Die hohe gesellschaftliche Mobilisierung, die der Nachricht über das Potsdamer Geheimtreffen rechtsextremer Kreise im November 2023 folgte, tat ein Übriges: Sie suchte die Verfassung vor ihren Verächtern zu schützen und demonstrierte die Macht, die Verfassungsgefühle jenseits von Partei- und Milieugrenzen entfalten können.

Damit schloss sie, ohne es zu wissen, an Erfahrungen des frühen 19. Jahrhunderts an. Damals liebte man die Verfassung

vor allem, wenn sie unter Druck stand und von reaktionären Kräften bekämpft wurde oder gegen deren massiven Widerstand erstritten werden musste. Die Liebe zum »Staatsgrundgesetz«, so viele Wünsche es auch offenließ, war ein Gefühl des Aufbruchs in eine bessere, demokratischere Zukunft. Wer sich zu dieser Liebe bekannte, erinnerte die Zustände ohne Verfassung und die harten Kämpfe um ihre Ausgestaltung. Aber er – damals waren politische Akteure überwiegend Männer – ruhte sich nicht selbstzufrieden auf dem Erreichten aus. Die Verfassung zu lieben verlangte zugleich, sie kraftvoll zu verteidigen, zu verbessern und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen. Selbst wenn die Sprache, in der sich Gefühle und Bedürfnisse damals äußerten, zweihundert Jahre später pathetisch klingt, ist ihre Botschaft alles andere als veraltet.

II. Die Liebe zur Verfassung im Zeitalter der Konstitutionen

»Es ist heute«, schrieb der badische Hofrat Carl von Rotteck 1830, »ganz eigens das Zeitalter der Constitutionen. Alles ruft nach ihnen, oder bestreitet sie, preist oder verwirft sie.« Auf welcher Seite der liberale Professor und Politiker stand, war bekannt: selbstverständlich auf der der »Constitution«, worunter er die »rechtsgemäße und auf Grundsätzen beruhende Verfassung des Staates« verstand. Sie regelte nicht nur das Verhältnis der »Staatsgewalten« zueinander, sondern enthielt auch Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bürger.¹

Solche Konstitutionen, Verfassungen oder Staatsgrundgesetze – all diese Begriffe waren damals im Umlauf – gab es bereits, allerdings nicht überall. Die Vereinigten Staaten von Amerika hatten sich 1787 eine Verfassung gegeben. Als sie zwei Jahre später in Kraft trat, dauerte es nur noch wenige Monate, bis in Frankreich die Revolution ausbrach. Schon im August 1789 legte die Pariser Nationalversammlung mit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte ein Verfassungsdokument vor, das diese Rechte garantierte sowie die Gewaltenteilung fest-schrieb. In der Präambel betonten die Volksvertreter, die Erklärung solle die Bürger »unablässig an ihre Rechte und Pflichten« erinnern,

1 Carl von Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, Bd. 2, Stuttgart 1830, S. 172. Michael Stolleis stellte eine »gewaltige Steigerung« der Wortverwendung »Verfassung« oder »Constitution« seit der Mitte des 18. Jahrhunderts fest »zu den Gipfeln von 1789 bis 1830 und 1848« (Verfassung gestern. Verfassungsentwicklung des 19. Jahrhunderts, in: Ulrike Davy u. Gertrude Lübbecke-Wolff (Hg.), Verfassung. Geschichte, Gegenwart, Zukunft, Baden-Baden 2018, S. 34–44, hier 39).